sign-me
Signiert von SANDRA BECK
am 02.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung

**des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
nach § 27 Absatz 1 i. V. m. § 20 UVPG sowie § 74 Absatz 4 Satz 2
und Absatz 5 Satz 2 LVwVfG**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) mit Beschluss vom 09.06.2026 den Plan für die Errichtung und den Betrieb der DK 0-Betriebsdeponie „Albeck“, Messkern 1, 89129 Langenau, festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2026 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der **verfügende Teil** lautet auszugsweise:
1 „Entscheidung
1.1 Planfeststellungsbeschluss
Auf Antrag vom 07.08.2023, mit Antrag vom 07.08.2023, Eingang beim Landratsamt am 21.12.2023, mit Ergänzung vom 19.08.2024, 19.09.2024, 23.12.2025, 09.03.2026, 27.04.2026 und 22.05.2026, der Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – wird gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit §§ 1, 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) der Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Boden- und Bauschuttdeponie mit der Bezeichnung

DK 0-Betriebsdeponie „Albeck“

Deponieklasse DK 0, Flurstück Nr.: 581, 580/1, 575, 576, 577, 578, Gemarkung Hörvelsingen sowie Flurstück Nr.: 234, 172/2, 178/3, 180, 181, 182, 180/1, 182/1, 226, 227, 228, 229/2, 236, Gemarkung Albeck in Langenau, nach der Deponieverordnung (DepV) entsprechend dieses Beschlusses festgestellt.“

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen (unter anderem Auflagen), Hinweise, die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Der Beschluss verweist auf die Planunterlagen, die Bestandteil der Entscheidung sind.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** des Planfeststellungsbeschluss lautet:
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13 in 72488 Sigmaringen erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschluss mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung sowie den festgestellten Planunterlagen liegen vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen, das heißt vom 03.07.2026 bis 17.07.2026, während der Dienstzeiten bei der

- Stadtverwaltung Langenau, Marktplatz 5, 89129 Langenau, 1. OG, Vorzimmer Beigeordneter/Kämmerei

zur Einsichtnahme aus.

Außerdem sind die Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) unter dem Menüpunkt „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) einsehbar. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Homepage der Stadt Langenau unter www.langenau.de sowie in der Heimatrundschau Langenau veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG).

Ulm, den 02.07.2026
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Bereitgestellt am 02.07.2026